

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang**

### **Soziale Arbeit**

#### **an der Technischen Hochschule Deggendorf**

**Vom 10. April 2024**

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

#### **§ 1 Studienziel**

- (1) Ziel des Studiengangs Soziale Arbeit ist die Befähigung der Studierenden zu selbstständigem und professionellem Handeln in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit. Diese Befähigung gründet auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Sozialen Arbeit und ihrer Bezugswissenschaften, eines breit angelegten Portfolios an Methoden sowie auf praxisorientierter sowie praxisnaher Lehre. Grundlegend erwerben die Studierenden die Kompetenzen, sämtliche Herausforderungen im Bereich der Sozialen Arbeit in selbstständiger Weise differenziert zu erfassen, prozessorientiert zu bearbeiten, transparent darzustellen und zielorientiert sowie innovativ neue Lösungen zu erarbeiten und emanzipatorisch zu kommunizieren.

Im Einzelnen erwerben die Studierenden:

- (a) alle notwendigen und erforderlichen Kenntnisse des Fachgebietes der Sozialen Arbeit und ihrer Bezugswissenschaften auf Basis der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Methoden anzuwenden, diese zu analysieren, entsprechend der beruflichen Situation und Sachverhalte zu bewerten und daraus resultierend neue Ideen zu entwickeln und Probleme übergreifend zu lösen. Vertieft werden die allgemeinen Grundlagen in aktuell relevanten sozialen Themengebieten, die von frühkindlicher Förderung bis hin zur Altenhilfe und Altenarbeit alle Lebensbereiche sowie auch alle möglichen Arbeitsthemen, wie beispielsweise Migration, Inklusion, Work – Life Balance, chronische Krankheiten, End-of-Life Herausforderungen oder interkulturelle Konflikte umfassen. Die Studierenden erwerben systematisch Kenntnisse wichtiger

Theorien, Modelle und Methoden der Sozialen Arbeit, um sich Herausforderungen sowohl in nationalen, als auch international verflochtenen Handlungsfeldern qualifiziert zu stellen.

- (b) anhand eines systematisch aufgebauten Lehrplans Kenntnisse aller wichtigen Theorien, Modelle und Methoden der Sozialen Arbeit und ihrer Bezugswissenschaften zur Tätigkeit als Sozialarbeiter im nationalen und internationalen Rahmen befähigen.
  - (c) methodische Qualifikationen, allgemeine und insbesondere im jeweiligen Spezialgebiet, um berufsbezogene Probleme kritisch zu erfassen, zu verstehen und innovative Lösungsansätze unter Berücksichtigung der wissenschaftlich basierten Erkenntnisse zu entwickeln.
  - (d) tief integriertes methodisches Verständnis und Qualifizierungen in Verfahrensweisen, um sich im Berufsalltag, unter Berücksichtigung der beruflichen Ethik, der Bedürfnisse und Unterstützungsbedarfe bei Problemlagen der Menschen lösungs- und handlungsorientiert annehmen zu können, Dabei sind die Studierenden befähigt, ihr sozialpädagogisches Handeln aufgrund ihrer fundierten Kenntnisse der aktuellen Fachliteratur kriteriengeleitet und perspektivbezogen zu prüfen und kontextgebunden argumentieren zu können.
  - (e) die theoretisch erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen des Studiums, in welchem auch fakultätsübergreifend, allgemeinwissenschaftliche Inhalte vermittelt werden, werden in einem praktischen Studiensemester noch durch selbstständiges und professionelles Handeln vertieft und komplettiert.
  - (f) Die analytischen Fähigkeiten und Kompetenzen, die fächerübergreifenden Zusammenhänge mittels verschiedenartiger Meinungen, Fakten und Situationen kritisch zu reflektieren und fundiert Stellung dazu nehmen zu können.
  - (g) aufgrund der praxisorientierten Ausrichtung des Studiums der Sozialen Arbeit, welches auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Theorien und erfahrungswissenschaftlicher Handlungsmethoden basiert, die während des angeleiteten Praxissemestern, Anwendung und Umsetzung finden, sind Studierende befähigt, ihre Erfahrungen im eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten kritisch zu reflektieren.
- (2) Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ befähigt grundsätzlich zum wissenschaftlich fundierten, systematischen und gleichzeitig ethisch reflektierten Handeln. Neben dem praktischen Anwendungsbezug und dem theoretischen Fachwissen, werden auch die für die Ausübung des Berufes der Sozialen Arbeit essentiellen deutschen Rechtsgebiete mit der Vertiefung auf Landesebene, sowie in dem Tätigkeitsbereich der administrativen und verwaltungsorientierten Aufgaben besondere Bedeutung beigemessen.
- (3) Der Studiengang „Soziale Arbeit“ ist auch dual, im Studium mit vertiefter Praxis, studierbar. Die Praxisphasen finden in den vorlesungsfreien Zeiten, im Praxissemester und während der Anfertigung der Bachelorarbeit im Partnerunternehmen statt.

Während des Hochschulseesters werden den dual Studierenden spezielle Veranstaltungen für den Praxistransfer und die Verzahnung von Theorie und Praxis angeboten. Diese sind in der Anlage zu dieser Satzung und im Modulhandbuch festgelegt und beschrieben.

## **§ 2**

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern mit 6 theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

## **§ 3**

### **Nachweis von Sprachkenntnissen**

Überdies setzt der Zugang zum Studium Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4**

### **Module und Kurse**

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Derselben besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 5 Studienplan**

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften, erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekanntgegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation

## **§ 6 Grundlagenmodule**

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit \* im Curriculum (Anlage 1) gekennzeichnet.

## **§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Prüfungen in den Modulen „Soziale Arbeit als Profession 1“, „Pädagogische Perspektiven auf die Soziale Arbeit 1“ und „Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit 1“ erstmalig angetreten worden sein.
- (2) Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters sind aus den Modulen „Soziale Arbeit als Profession 1“, „Pädagogische Perspektiven auf die Soziale Arbeit 1“, „Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“, „Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen“ und „Sozialrecht und Familienrecht, BTHG und Jugendstrafrecht 1“ mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte durch erfolgreiche Prüfungen zu erwerben.

fungsleistungen nachzuweisen. Andernfalls ist ein Eintritt in das dritte Studienplansemester nicht möglich.

## **§ 8 Eintritt in das praktische Studiensemester**

- (1) Als praktisches Studiensemester ist das fünfte Semester im Studienverlauf vorgesehen. Das praktische Studiensemester findet nach Art 1 Abs. 2 Satz 5 des BaySozKiPädG an einer fachlich ausgewiesenen Einrichtung der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen statt. Die Anerkennung der Einrichtung übernimmt die Hochschule. Es umfasst auch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen lt. Studienplan, die in Blockveranstaltungen zu Semesterbeginn und/oder Semesterende stattfinden. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen durch eine einschlägige fachpraktische Ausbildung ersetzt werden. Das praktische Studiensemester kann auch im Ausland geleistet werden.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Punkte erzielt wurden.
- (3) Studierende, die aufgrund der Entfernung des Praktikumsortes von der Hochschule die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des Praxissemesters nicht zu den vorgesehenen Terminen besuchen können, müssen diese in einem anderen Semester erbringen.
- (4) Das Praktikum in der Einrichtung wird durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer betreut; alternativ erfolgt die Betreuung durch den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs.

## **§ 9 Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 bis maximal 24 Wochen, davon sind zwei PLV-Wochen. Die Details hierzu sind in den Praktikumsrichtlinien für den Studiengang geregelt.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

## **§ 10 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.

- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (5) Das Praxisseminar Praxissemester: Begleitseminar wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 5 Monate.

### **§ 12 Zeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

### **§ 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein zweisprachiges Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024 aufnehmen.

# Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

Bachelorstudiengang "Soziale Arbeit"		Semesterwochenstunden (SWS)										Prüfungen			
Modul Nr.	Modul Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS	Lehrform	Zulassungsvoraussetzung	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	
SA-01	Einführung in die Sozialarbeitswissenschaft (Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und empirische Methoden der Sozialforschung)*	3	3							5	S/SU/U		PSIA		
SA-02	Soziale Arbeit als Profession 1 (Geschichte, Theorien, Identität und Selbstreflexion)*	3	3							5	S/SU/U		schrP	90 min	
SA-03	Pädagogische Perspektiven auf die Soziale Arbeit 1*	3	3							5	S/SU/U		schrP	90 min	
SA-04	Psychologische Perspektiven auf die Soziale Arbeit 1*	3	3							5	S/SU/U		schrP	90 min	
SA-05	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit*	3	3							5	S/SU/U		schrP	90 min	
SA-06	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit**	3	3							5	S/SU/U		PoP		
SA-07	Pädagogische Perspektiven auf die Soziale Arbeit 2 *	3		3						5	S/SU/U		schrP	90 min	
SA-08	Sozialrecht und Familienrecht, BTHG und Jugendstrafrecht 1*	3		3						5	S/SU/U		schrP	90 min	
SA-09	Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen*	3		3						5	S/SU/U		mP	15 min	
SA-10	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen in der sozialen Arbeit 1	3		3						5	S/SU/U		Präs	15 min	
SA-11	Methoden der Sozialen Arbeit - Soziale Einzelhilfe (Gesprächsführung/Beratung/digitale Beratung)**	3		3						5	U		PoP		
SA-12	Soziale Arbeit als Profession (Geschichte, Theorien, Identität und Selbstreflexion) 2*	3		3						5	S/SU/U		PSIA		
SA-13	Ethik und professionelles Handeln*	3			3					5	S/SU/U		mP	15 min	
SA-14	Methoden der Sozialen Arbeit - Soziale Gruppenarbeit**	3			3					5	U		PoP		
SA-15	Soziale Arbeit in Betrieben und Institutionen (Trägerstrukturen)	3			3					5	S/SU/U		PSIA		
SA-16	Projektwerkstatt	3			3					5	S/SU/U		Präs	15min	
SA-17	Psychologische Perspektiven auf die Soziale Arbeit 2*	3			3					5	S/SU/U		schrP	90 min	
SA_18	Sozialrecht und Familienrecht, BTHG und Jugendstrafrecht 2*	3			3					5	S/SU/U		schrP	90 min	
SA-19	Sozialmanagement	3				3				5	S/SU/U		schrP	90 min	
SA-20	Soziale Ungleichheit und Vielfalt - soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession	3				3				5	S/SU/U		mP	15 min	
SA-21	Wahlpflichtfach 1	3				3				5	S/SU/U		PoP		
SA-22	Wissenschaftliches Arbeiten - Quantitative Methoden	3				3				5	S/SU/U		PSIA		
SA-23	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen in der sozialen Arbeit 2	3				3				5	S/SU/U		Präs		
SA-24	Methoden der Sozialen Arbeit - Gemeinwesenarbeit**	3				3				5	U		PoP		
SA-25	Praxissemester**	X					X			25	Praxis	mind. 90 CP	eTN		
SA-26	Praxissemester: Begleitseminar – PLV <sup>1</sup> – Praxisbegleitende Lehrveranstaltung**	4					4			5	Praxis		eTN		
SA-27	Verwaltungsrecht und -verfahren im Sozialwesen	3						3		5	S/SU/U		schrP	90 min	
SA-28	Innovationen Sozialer Arbeit	3						3		5	S/SU/U		Präs	15 min	
SA-29	Qualitative Methoden in der Sozialwissenschaft	3						3		5	S/SU/U		PSIA		
SA-30	Interkulturelle Kompetenzen in der Sozialen Arbeit	3						3		5	S/SU/U		PSIA		
SA-31	Angewandte Methoden der Sozialen Arbeit (Praxisprojekt: Fallarbeit)**	3						3		5	U		PoP		
SA-32	Wahlpflichtfach 2	3						3		5	S/SU/U		PoP		
SA-33	Wahlpflichtfach 3	6							3	10	S/SU/U		PoP		
SA-34	Handlungskompetenz, Soziale Diagnostik und Behandlung**	3						3		5	S/SU/U		PoP		
SA-35	Bachelorarbeit**	X							X	10		mind. 150 CP	BA		
SA-36	Bachelorarbeit: Begleitseminar**	3							3	5	S/SU/U		eTN		
<b>Gesamt SWS</b>		<b>106</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>4</b>	<b>18</b>	<b>12</b>						
<b>Gesamt ECTS</b>			<b>30</b>	<b>210</b>											
<b>Stand: 20.03.2024</b>															
* Grundlagenmodule															
** Besonderer Praxis-Theorie-Transfer für Dual Studierende - siehe Modulbeschreibung															
<sup>1</sup> Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen wird durch den Career Service festgestellt															

## Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer System	PoP	Portfolio-Prüfung	S/SU/U	Seminar/seminaristischer Unterricht/Übung
SWS	Semesterwochenstunden	schrP	Schriftliche Prüfung	S	Seminar
ZV	Zulassungsvoraussetzung	mP	mündliche Prüfung	SU	seminaristischer Unterricht
-	Grundlagenmodule	PSIA	Prüfungstudienarbeit	U	Übung
		Präs	Präsentation		
		PB	Praktikumsbericht		
		eTN	erfolgreiche Teilnahme		
		BA	Bachelorarbeit		
		P/A	Projektarbeit		

<b>Anlage 2</b> Zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Deggendorf <b>Prüfungsformen</b>			
Nr	Abk.	Wort	Beschreibung der Prüfungsform
1	BA	Bachelor Arbeit	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit soll der Nachweis erbracht werden, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Studiengang Soziale Arbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Die maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) ist in der gültigen Studien- und Prüfungsordnung angegeben. Der Umfang der schriftlichen Abschlussarbeit beträgt 40–70 Seiten. Er kann durch einen Anhang erweitert werden. Die Bachelorarbeit beinhaltet den Kurs „Seminar Bachelorarbeit“ und den Kurs „Verteidigung Bachelorarbeit“.
2	mdl. P	Mündliche Prüfung	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch über ein im Modul erarbeitetes Kompetenzprofil. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in der Studien- und Prüfungsordnung in der Anlage 1 in der Spalte Prüfungsform angegeben.
3	Präs	Präsentation	Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung im Umfang von max. 25 Seiten ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt in der Regel 10 Minuten.
6	PoP	Portfolio Prüfung	Die Portfolio-Prüfung besteht aus mindestens zwei und maximal drei Einzelleistungsnachweisen, die entweder in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sind. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Die Einzelleistungen fließen in eine Gesamt Modulnote ein.
7	PStA	Prüfungs- und Studienarbeit	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Studienarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit ohne mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit

			umfasst als Textdokument maximal 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten.
8	schr P	Schriftliche Prüfung	Die schriftliche Prüfung dient der Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann nach Angabe im Studienplan in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Die Dauer der Prüfung wird in der Studien- und Prüfungsordnung angegeben.
12	LP	Lehrprobe	Die Studierenden konzipieren und realisieren in der Prüfungsform Lehrprobe Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten von Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz. Adressaten sowie spezifische Herausforderung werden mit dem Modulverantwortlichen angemessen vorherbestimmt. Die Lehrprobe dauert 45min und kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein.
13	PrA	Projektarbeit	Die Studierenden führen als Einzel- oder Gruppenleistung ein Projekt in einer Praxiseinrichtung durch. Dabei soll möglichst ein für die Einrichtung relevantes Problem aufgezeigt werden. Die Ergebnisse sollen mündlich oder schriftlich dargestellt werden. Eine mündliche Vorstellung sollte maximal 60 Minuten umfassen und eine schriftliche Ausarbeitung sollte den Umfang von maximal 10 Seiten pro Teilnehmer nicht überschreiten.
			Die Studierenden zeigen mit dieser Prüfungsform die Fähigkeit konkrete praktische Probleme in der Sozialen Arbeit theoretisch bearbeiten zu können sowie die Fähigkeit, eine komplexe sozialpädagogische Intervention in jene Teams zu implementieren. Die Implementation ist nicht Bestandteil der Prüfungsform. Die Konzeption zu einer komplexen sozialpädagogische Intervention kann für interdisziplinäre Teams stattfinden. Findet die Prüfungsform Projekt als Gruppenleistung statt, muss der jeweils zu bewertende Beitrag deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein.
	eTN	Erfolgreiche Teilnahme	Für ein erfolgreiches Bestehen gilt eine Anwesenheit von mindestens 80%. Bei unentschuldigtem Fehlen über die entsprechenden 20% hinaus ist die Vorlage eines Attests notwendig.

**Beschreibung der inhaltlichen Verzahnung des dualen Studiums - Soziale Arbeit**

Semester	ECTS	Kurs/Modul	Dual Studierende, Details siehe Modulbeschreibung	Durchführung/Betreuung
1 bis 4	2,5	PLV 1	Seminare Career Service und Workshop "Reflexionsworkshop" für dual Studierende (mehrere Termine zu verschiedenen Themen)	Dual-/Praxisbeauftragte/-r, Studienassistent, Dozenten, Career Service
1	5	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit	Portfolio mit der Einrichtung/im Unternehmen	Dozent*in der Fakultät
2	5	Methoden der Sozialen Arbeit: Soziale Einzelhilfe	Portfolio mit der Einrichtung/im Unternehmen	Dozent*in der Fakultät
3	5	Methoden der Sozialen Arbeit: Gruppenarbeit	Portfolio mit der Einrichtung/im Unternehmen	Dozent*in der Fakultät
4	5	Methoden der Sozialen Arbeit: Gemeinwesenarbeit	Portfolio mit der Einrichtung/im Unternehmen	Dozent*in der Fakultät
4	-	Theorie-Praxis-Verflechtung	Vorbereitung Praxissemester: Veranstaltung der Fachgruppe Dual Studierende mit dem Dual Beauftragten als Vorbereitung für das Praxissemester, um das Ziel dieser anstehenden langen Praxisphase im 5. Semester zu besprechen, z.B. wie die Dualis das bisher Erlernte im Unternehmen einbringen möchten, etc.	Dozent*in der Fakultät, Dual-/Praxisbeauftragte/-r
5	25	Praktikum	Praxissemester in der Einrichtung/im Unternehmen	Einrichtung/Unternehmen
5	2,5	PLV 2	Begleitseminar	Dozent*in der Fakultät
6	5	Angewandte Methoden der Sozialen Arbeit: Fallarbeit	Portfolio mit der Einrichtung/im Unternehmen	Dozent*in der Fakultät
7	5	Handlungskompetenzen und Diagnostik	Portfolio mit der Einrichtung/im Unternehmen	Dozent*in der Fakultät
7	10	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit in der Einrichtung/im Unternehmen	Dozent*in der Fakultät
1 bis 7	-	Sprechstunde	Learn-Kurs und Sprechstunde für Dual Studierende (nach Terminvereinbarung)	Dual-/Praxisbeauftragte/-r, Studienassistent
<b>Summe</b>		<b>70</b>	(Ein Drittel der Leistungspunkte können praxisbasiert erworben werden)	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 03.04.2024 und der Genehmigung durch die Hochschulleitung vom 10.04.2024 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 11.04.2024

gez.  
Prof. Dr. Marcus Herntrei  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 11.04.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.04.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.04.2024.